

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0127/2019			
Federführendes Amt:		Ordnungsamt/ Grünflächen/ Bau u. Wirtschaftshof					
gefertigt:							
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Ortschaftsrat Güterglück	10.03.2020						
Ortschaftsrat Lindau	20.01.2020						
Ortschaftsrat Straguth	21.01.2020						
Ortschaftsrat Bias	27.01.2020						
Ortschaftsrat Walternienburg	28.01.2020						
Ortschaftsrat Polenzko	28.01.2020						
Ortschaftsrat Dobritz	29.01.2020						
Ortschaftsrat Steutz	30.01.2020						
Ortschaftsrat Jütrichau	03.02.2020						
Ortschaftsrat Buhlendorf	17.02.2020						
Ortschaftsrat Gehrden	18.02.2020						
Ortschaftsrat Nedlitz	18.02.2020						
Ortschaftsrat Zernitz	20.02.2020						
Ortschaftsrat Leps	24.02.2020						
Ortschaftsrat Reuden/Anhalt	25.02.2020						
Ortschaftsrat Pulpforde	02.03.2020						
Ortschaftsrat Gödnitz	05.03.2020						
Ortschaftsrat Deetz	05.03.2020						
Ortschaftsrat Moritz	11.03.2020						
Ortschaftsrat Bornum	18.03.2020						
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2020						
Ortschaftsrat Nutha	23.03.2020						
Ortschaftsrat Bornum	18.03.2020						
Ortschaftsrat Nutha	15.04.2020						
Stadtrat	29.04.2020						
Ortschaftsrat Grimme	12.05.2020						
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2020						
Stadtrat	24.06.2020						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neufassung Gefahrenabwehrverordnung
--

Sachverhalt/Problem:

Gemäß § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) treten Gefahrenabwehrverordnungen 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung trat am 01.07.2010 in Kraft, sodass diese am 30.06.2020 außer Kraft tritt.

Folglich ist der Beschluss einer neuen Gefahrenabwehrverordnung mit Wirkung zum 01.07.2020 unerlässlich.

Im Sinne des § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SOG LSA sind die Gemeinden zur Abwehr von abstrakten Gefahren ermächtigt Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen.
Der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung richtet sich nach den für Satzung geltenden

Vorschriften gemäß § 94 Absatz 2 SOG LSA.

Insbesondere wurden folgende Paragraphen geändert.

Im Paragraphen 2 wurden das Zelten und Übernachten im Fahrzeug neu geregelt. Weiterhin wurde sonstige Fortbewegungsmittel wie Roller, E-Scooter als Gefährdung mit aufgenommen. Ein weiterer Zusatz birgt das Lagern zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen und in Anlagen, sowie die Nutzung von Toiletteneinrichtungen und das aggressive Betteln.

Als komplettes Novum wurde die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im § 4 aufgenommen.

Im Paragraf 5 Absatz 5 wurde erstmals die Größe zur Nutzung von Feuerschalen festgelegt.

Im Rahmen des Umweltschutzes wurde ein separater Paragraf zum Schutz der Umwelt im Paragraf 10 aufgenommen.

Es erfolgten zusätzlich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt (GefahrAbwVO) mit Wirkung zum 01.07.2020.

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet